

Sitzungsvorlage

Datum: 16.11.2022

Drucksache Nr.: **22/0556**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

08.12.2022

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

22. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte 22. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin.

Sachverhalt / Begründung:

Die Änderungen werden nachfolgend begründet.

I. Änderung in § 6 der Hauptsatzung

Durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021, in Kraft getreten am 15.12.2021 (GV.NRW. S. 1346), wurde § 24 Abs. 1 GO NRW geändert und die Voraussetzungen, wer sich mit einer Anregung oder Beschwerde an den Rat wenden kann, neu gefasst. Diese Gesetzesänderung macht eine Änderung von § 6 der Hauptsatzung erforderlich, da dort bislang der alte Gesetzeswortlaut wiedergegeben ist. Als höherrangiges Recht geht die Vorschrift in der Gemeindeordnung einer anderweitigen Regelung in der Hauptsatzung zwingend vor.

II. Änderung in § 15 der Hauptsatzung

Mit der 21. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, beschlossen in der Sitzung des Rates am 08.12.2021, wurden umfangreiche Anpassungen an der Hauptsatzung vorgenommen, die zuvor in einem Arbeitskreis interfraktionell beraten wurden. Im Zuge dessen wurden in § 15 erstmals Regelungen für die „Vertretung von Bürgermeisterin/Bürgermeister und Beigeordneten/Dezernenten“ untereinander getroffen.

1. Regelung in der Gemeindeordnung

Gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 GO NRW bestellt der Rat eine Beigeordnete/einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des

Bürgermeisters. Im Übrigen bestimmt der Rat die Reihenfolge, in der die übrigen Beigeordneten bei Abwesenheit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters zur allgemeinen Vertretung berufen sind (§ 68 Abs. 1 S. 3 GO NRW). Damit ist allerdings nur das Recht zur Regelung der allgemeinen Vertretung des Organs „Bürgermeister“ und nicht zur Vertretungsregelung der Beigeordneten untereinander verbunden. Eine Vertretungsregelung der Beigeordneten untereinander ist eine formelle Festlegung, wer die Geschäfte eines Geschäftskreises im Vertretungsfall wahrnimmt. Da dies nicht zu den gegeneinander materiell abzugrenzenden Geschäftskreisen der Beigeordneten als Gesamtheit von Aufgaben gehört, folgt aus § 73 Abs. 1 S. 1 GO NRW ebenfalls keine Zuständigkeit des Rates.

Im Ergebnis fällt die Zuständigkeit für die Regelung der Verhinderungsververtretung in die Organisationshoheit des Bürgermeisters. Diese Rechtsauffassung wurde durch das Kommunalministerium NRW bestätigt. Für die Gewährleistung eines geordneten Geschäftsgangs, ist die Regelung im Geschäftsverteilungsplan zu treffen, der im Verwaltungsvorstand beraten wird.

2. Zweckmäßige Lösung in der Praxis bei absehbar längerer Abwesenheit

Die vollumfängliche Vertretung eines Dezernates kann, wie bislang auch, bei einer gewöhnlichen Urlaubs- oder Krankheitsvertretung durch eine/n andere/n Dezernent/in sichergestellt werden. Allerdings erscheint es wenig sachgerecht und zweckmäßig, wenn dies auch bei einem absehbar längeren Zeitraum zwingend so geregelt ist. Vielmehr muss die Möglichkeit bestehen, in diesem Fall im Verwaltungsvorstand eine „Arbeitsteilung“ zwischen den verbliebenen Dezernent/innen zu verabreden, sodass einzelne Fachbereiche und Stabsstellen durch unterschiedliche Dezernent/innen vertreten und eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden kann. Diese Regelung ist daher auch in anderen Kommunen üblich und verbreitet.

Aus diesen Gründen wird die beigefügte Änderung in § 15 der Hauptsatzung vorgeschlagen.

3. Darstellung und Begründung der Änderungen in § 15 der Hauptsatzung

Zu Absatz 1: Die Bezeichnung der Ersten Beigeordneten / des Ersten Beigeordneten ist zwar in der Praxis üblich, ergibt sich aber weder aus dem Gesetz, noch aus den bisherigen Regelungen der Hauptsatzung. Um diese Lücke zu schließen, wird vorgeschlagen, die Definition der/des Ersten Beigeordneten als diejenige Person, die zur allgemeinen Vertretung berufen ist, in Absatz 1 aufzunehmen, wie es in vielen Kommunen ebenfalls üblich ist. Der Rat hat zudem in seiner Sitzung am 08.12.2021 beschlossen, dem Verwaltungsvorstand die Möglichkeit zu geben, den Beigeordneten Funktionsbezeichnungen zu geben. Dies sollte aus systematischen Gründen in Absatz 1 und nicht in Absatz 3 bei der allgemeinen Vertretung aufgenommen werden.

Zu Absatz 2: Die Regelung entspricht der gesetzlichen Wertung des § 68 Abs. 2 GO NRW und wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3: Gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 GO NRW bestellt der Rat eine Beigeordnete/einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter. Dies erfolgt per Ratsbeschluss (siehe beispielhaft den Ratsbeschluss vom 04.11.2020, TOP 10). Da somit die allgemeine Vertretung zweifelsfrei geregelt ist, ist nur noch zu regeln, in welcher Reihenfolge die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung berufen sind, wenn Bürgermeister/in und Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter verhindert sind. Weil mit Blick auf Abs. 1 rein theoretisch auch mehr als ein/e weitere/r Beigeordnete/r gewählt

werden kann, ist es inkonsistent, dass für diesen Fall bislang keine Regelung existierte. Wie es in anderen Kommunen üblich ist wird vorgeschlagen, dafür das Kriterium des Dienstalters als Beigeordnete/r der Stadt Sankt Augustin (mit der Begründung von Erfahrung und Kenntnissen im Amt) und, sollte dieses bei zwei infrage kommenden Personen übereinstimmen, das (ältere) Lebensalter zu wählen.

Im Übrigen können weitere Bedienstete, wegen des Funktionsvorbehalts in Art. 33 Abs. 3 GG vornehmliche beamtete Bedienstete, zur allgemeinen Vertretung berufen werden. Um für Krisensituationen, z.B. in einer Pandemie, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wird der Gedanke aus der alten Regelung des § 15 Abs. 4 aufgegriffen, sodass an erster Stelle die Kämmerin/der Kämmerer als weiteres gesetzliches Mitglied des Verwaltungsvorstands (§ 70 Abs. 1 GO NRW) und an zweiter Stelle die Fachbereichsleitung des Fachbereichs 0 (Zentrale Dienste), die in der Verwaltungspraxis regelmäßig an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands teilnimmt, zur allgemeinen Vertretung berufen wird.

Zu Absatz 4: Mit der neuen Regelung wird eine sachgerechte und zweckmäßige Regelung getroffen, die es ermöglicht, im Verwaltungsvorstand eine auf die konkret absehbaren oder unabsehbaren Verhinderungsfälle abgestimmte Regelung zu vereinbaren. Im Übrigen wäre die bisherige dezidierte Vertretungsregelung der Beigeordneten untereinander nicht von der gesetzlichen Zuständigkeit des Rates gedeckt.

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
 Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen: Entwurf der 22. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin,
synoptische Darstellung